

Bundesgesetzblatt

5

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1955	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
11. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel	5
11. 1. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	6
8. 1. 55	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen	7
8. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des deutsch-belgischen Vertrages betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel	7
8. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu Belgien	7
11. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe	7
11. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	8
11. 1. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	8
13. 1. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Meistbegünstigungsabkommens vom 31. Oktober 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador	8

Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel.

Vom 11. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der

Internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel vom 14. März 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151) nebst Erklärung vom 1. Dezember 1886/23. März 1887 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 167) und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 134)

gegenseitig wieder angewendet wird, und zwar im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Argentinien, Belgien, Dänemark, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kostarika, Marokko, Norwegen, Österreich, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirkung vom 1. Mai 1952,

Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an Nummer 1 und 2 der Bekanntmachung vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116) und Nummer 6 der Bekanntmachung vom 12. November 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 593).

Bonn, den 11. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen.**

Vom 11. Januar 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1954 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. II S. 1117) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen auf Grund des am 20. Dezember 1954 in Bonn erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel XXI am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist.

Durch Briefwechsel vom 16. November/23. Dezember 1954 ist festgestellt worden, daß die Bezug-

nahmen in Artikel VI und XV des Abkommens auf Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1939 als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1954 aufzufassen sind.

Der Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

(Übersetzung)

United States High Commissioner for Germany

Bad Godesberg, November 16, 1954

His Excellency

The Chancellor of the Federal Republic of Germany

Bonn

Excellency,

I have the honor to refer to the Convention Between the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income, signed at Washington on July 22, 1954.

Since the date of signature of the Convention there has been enacted into law in the United States the Internal Revenue Code of 1954, revising and replacing the Internal Revenue Code of 1939 in force at the time the above mentioned Convention was signed. In view of the enactment of the Internal Revenue Code of 1954, my Government has instructed me to record its understanding that, for the purpose of applying the Convention, references in Article VI and XV of the Convention to provisions of the Internal Revenue Code of 1939 are considered as being references to the corresponding provisions of the Internal Revenue Code of 1954.

Specifically, Section 131 of the Internal Revenue Code of 1939 corresponds to Sections 901—905, both inclusive, of the Internal Revenue Code of 1954; Section 131 (f) (1) to Section 902 (a) and (c); and Section 131 (a) (3) to Section 901 (b) (3).

Accept, Excellency, the renewed assurance of my most distinguished consideration.

sign.: James B. Conant

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen

Seiner Exzellenz

dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Nordamerika

Herrn Botschafter Dr. J. B. Conant

Bad Godesberg-Mehlem

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Eingang des Schreibens vom 16. November 1954 zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesregierung mit den von Ihnen unterbreiteten Vorschlägen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.: Adenauer

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Bad Godesberg, den 16. November 1954

Seiner Exzellenz

dem Herrn Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Bonn

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf das am 22. Juli 1954 in Washington unterzeichnete Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen Bezug zu nehmen.

Seit dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens wurde in den Vereinigten Staaten der Internal Revenue Code von 1954 zum Gesetz erhoben, durch welchen der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des genannten Abkommens geltende Internal Revenue Code von 1939 revidiert und ersetzt wurde. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Internal Revenue Code von 1954 bin ich von meiner Regierung angewiesen worden, ihre Auffassung dahingehend niederzulegen, daß im Sinne des Abkommens die Bezugnahmen in Artikel VI und XV des Abkommens auf Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1939 als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1954 aufzufassen sind.

Insbesondere entspricht § 131 des Internal Revenue Code von 1939 den §§ 901 bis 905 des Internal Revenue Code von 1954; § 131 (f) (1) dem § 902 (a) und (c); und § 131 (a) (3) dem § 901 (b) (3).

Genehmigen Sie, Exzellenz, erneut den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.: James B. Conant

Bonn, den 23. Dezember 1954

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die den Seeleuten der Handelsmarine
für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten
zu gewährenden Erleichterungen.**

Vom 8. Januar 1955.

Der Vereinbarung vom 1. Dezember 1924 über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 109) ist Indien mit Wirkung vom 6. November 1954 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 468).

Bonn, den 8. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über
die Wiederanwendung des deutsch-belgischen
Vertrages betreffend die Bestrafung der auf
den beiderseitigen Gebieten begangenen
Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel.**

Vom 8. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Belgischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der Vertrag betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel vom 29. April 1885 (Reichsgesetzbl. S. 251)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien mit Wirkung vom 15. März 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 8. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln
im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens
zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
im Verhältnis zu Belgien.**

Vom 8. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Belgischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

- a) das in Genf am 24. September 1923 unterzeichnete Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47),
- b) das in Genf am 26. September 1927 unterzeichnete Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1067)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien einschließlich Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi mit Wirkung vom 1. April 1954 gegenseitig wieder angewendet werden. Belgien erhält den bei der Unterzeichnung des Protokolls und den bei der Unterzeichnung des Abkommens gemachten Vorbehalt aufrecht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 3).

Bonn, den 8. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über
die Wiederanwendung des Übereinkommens
über die Eichung der Binnenschiffe.**

Vom 11. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, der Republik Italien und der Republik Österreich ist Einverständnis darüber erzielt worden,

das auf der Europäischen Eichkonferenz in Paris am 27. November 1925 unterzeichnete Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe nebst Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 355)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Frankreich mit Wirkung vom 1. Juni 1952,

Belgien und Österreich mit Wirkung vom 1. Oktober 1953,

Griechenland mit Wirkung vom 29. Januar 1954 und Italien mit Wirkung vom 1. März 1954

gegenseitig wieder anzuwenden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an Nummer 7 der Bekanntmachung vom 29. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 435) und Nummer 15 der Bekanntmachung vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116).

Bonn, den 11. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei.**

Vom 11. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Genf am 20. April 1929 unterzeichnete internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913)

gegenseitig wieder angewendet wird, und zwar im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Belgien, Brasilien, Dänemark, Kolumbien und Norwegen mit Wirkung vom 1. Januar 1954,

Griechenland mit Wirkung vom 29. Januar 1954,

Italien mit Wirkung vom 1. März 1954,

Jugoslawien mit Wirkung vom 15. Juni 1954.

Bonn, den 11. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des Übereinkommens und Statuts über die
internationale Rechtsordnung der Seehäfen.**

Vom 11. Januar 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das auf der Verkehrskonferenz in Genf am 9. Dezember 1923 beschlossene Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst Anlage und einem Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 22)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954,

Belgien, Frankreich, Indien und Norwegen mit Wirkung vom 1. September 1954

gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an Nummer 10 der Bekanntmachung vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116).

Bonn, den 11. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Meistbegünstigungsabkommens vom 31. Oktober 1952
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador.**

Vom 13. Januar 1955.

Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1954 über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. Oktober 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador (Bundesgesetzbl. II S. 49) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen auf Grund des in Bonn am 20. Dezember 1954 erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel V am 3. Januar 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 13. Januar 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein